

## Zweites Kapitel. Die Organe des Staates.

### A. Der Senat.

(Verf. §§ 21—37; Gesetz, den Senat betreffend.)

#### § 8. Die Zusammensetzung des Senats.

##### 1. Zahl und Wahlbarkeit (Verf. §§ 21—23).

In der Zeit vor Einführung der Verfassung — bis 1849 — bestand der Rat aus 4 Bürgermeistern und 24 Ratsherren; die Verfassung von 1849 übertrug die Rechtsprechung dem Richterkollegium und setzte demzufolge die Zahl der Ratsherren auf 16 herunter.

Heute besteht der Senat aus 16 Mitgliedern — einschließlich der beiden Bürgermeister (Verf. § 21; G. v. 1. Juni 1884). Von den 16 Senatoren müssen wenigstens 10 „dem Stande der Rechtsgelehrten“ angehören und wenigstens 3 Kaufleute sein; bei den übrigen drei Stellen besteht keine Beschränkung hinsichtlich des Standes, sie können auch mit Rechtsgelehrten oder Kaufleuten besetzt werden, da obige Minimalziffern nicht auch die Maximalgrenze bezeichnen<sup>1)</sup>. (Anders in Hamburg und Lübeck. In Hamburg: 18 Senatoren, darunter 9 Rechtsgelehrte und 9 „Sonstige“, unter denen 7 Kaufleute sein müssen; in Lübeck: 14 Senatoren, darunter 8 dem Gelehrtenstande angehörende, von denen 6 Rechtsgelehrte sein müssen; die übrigen, unter denen 5 Kaufleute sein müssen, dürfen nicht „Gelehrte“ sein.)

---

<sup>1)</sup> Über einen Antrag der Bürgerschaft, der die Zahl der Gelehrten und Großkaufleute im Senat begrenzen will, wird zurzeit verhandelt.